

Prüfungsanforderungen „Geräteturnen“

Als unbenotete / benotete praktische Prüfungsleistung:

Praxisdemonstrationen im Boden- und Geräteturnen

- Vier- bzw. sechsteilige Übungen an mindestens vier verschiedenen Geräten / Stationen

An den Geräten wie Reck, Barren, Stufenbarren usw. müssen mindestens vierteilige Übungen demonstriert werden.

Auf dem Boden oder Schwebebalken o. ä. müssen mindestens sechsteilige Übungen demonstriert werden.

Wird Sprung als Station gewählt, müssen zwei verschiedene Sprünge mit Sprungbrettunterstützung gezeigt werden. Der bessere oder höherwertige Versuch wird gewertet.

Alternativ kann ein Gerät oder eine Station durch Akrobatik, Partnerakrobatik, eine Gerätebahn oder –kombination, Jonglage, am Trapez, alternative Turnformen oder circensische Bewegungskünste ersetzt werden. Aufgrund der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten ist in diesem Falle vorher eine individuelle Absprache und Festlegung der Anforderungen mit der jeweiligen Lehrkraft erforderlich.

An jedem Gerät / jeder Station werden max. drei Versuche gewährt. Die Übungen müssen deutlich erkennbar ausgeführt werden.

Die geforderten Elemente sind dynamisch so zu verbinden, dass sie fließend und ohne Unterbrechung geturnt werden.

Optional zusätzlich als theoretischer Teil einer benoteten Prüfungsleistung:
Theoretische Auseinandersetzung mit turnspezifischer Bewegungslehre und Didaktik in Form eines Gespräches.

Für den Fall des Nichtbestehens **eines** praktischen Prüfungsteils (Gerät / Station), kann eine Nachprüfung erfolgen. Der Termin der Nachprüfung liegt in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss des jeweiligen Semesters in dem der erste Prüfungsversuch erfolgte.

Der Termin wird auf der Institutsinternetseite bekanntgegeben.

Eine erneute Anmeldung beim Prüfungsamt ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Wird die Möglichkeit einer Nachprüfung zu dem o.g. festgesetzten Termin nicht wahrgenommen oder wird der noch fehlende praktische Prüfungsteil wiederholt nicht bestanden, wird die Prüfung als insgesamt **nicht bestanden** gewertet.

Werden **zwei oder mehr** Prüfungsteile nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als insgesamt nicht bestanden und es muss eine Wiederholungsprüfung mit erneuter Anmeldung beim Prüfungsamt erfolgen.

Eine Wiederholungsprüfung kann zum Termin der Nachprüfung in der vorlesungsfreien Zeit oder in der Prüfungsphase (i. d. R. letzte Veranstaltungswoche) des darauffolgenden Semesters erfolgen.